

Überblick über die ab dem 01.01.2022 geltenden Leistungsansprüche der Pflegeversicherung und die zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Änderungen durch das (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) –

1. Leistungsansprüche nach § 28a SGB XI bei Pflegegrad 1/keine Änderung

Leistungen nach § 28a SGB XI ab 01.01.2022 bei Pflegegrad 1

Pflegebedürftige Menschen, die in den Pflegegrad 1 eingestuft werden erhalten

1. Pflegeberatung gemäß der §§ 7a und 7b,
2. Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Abs. 3,
3. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 38a,
4. Versorgung mit Pflegehilfsmitteln gemäß § 40
5. finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes gemäß § 40
6. Leistungen zur ergänzenden Unterstützung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen sowie zur Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen gemäß den §§ 39a, 40a und 40b,
6. zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 43b,
7. zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gemäß § 44a,
8. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gemäß § 45
9. Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen gemäß § 39a und digitale Pflegeanwendungen gemäß § 40a,

Und zusätzlich

- Entweder den Entlastungsbetrag gemäß § 45b Abs. 1 S. 1 in Höhe von 125 € monatlich in der häuslichen Pflege, einsetzbar zur Kostenerstattung für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, für Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 sowie für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Abs. 1 und 2
- oder in der vollstationären Pflege gemäß § 43 Abs. 3 einen Zuschuss in Höhe von 125 € monatlich.

2. Leistungsansprüche Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI

	ab 01.01.2022	Ab 01.01.2024
	Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI in € pro Monat	
Pflegegrad 2	724	761
Pflegegrad 3	1.363	1.432
Pflegegrad 4	1.693	1.778
Pflegegrad 5	2.095	2.200

3. Leistungsansprüche Pflegegeld nach § 37 SGB XI

	ab 01.01.2022	Ab 01.01.2024
	Pflegegeld nach § 37 SGB XI in € pro Monat	
Pflegegrad 2	316	332
Pflegegrad 3	545	573
Pflegegrad 4	728	765
Pflegegrad 5	901	947

4. Leistungsansprüche zusätzliche Leistungen für pflegebedürftige Menschen in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38a SGB XI/keine Änderung

	ab 01.01.2022
	Zusätzliche Leistungen nach § 38a SGB XI in € pro Monat
Pflegegrade 1 bis 5	214

Weiterhin gilt:

Leistungen der Tages- und Nachtpflege gemäß § 41 SGB XI können neben den Leistungen nach § 38a SGB XI nur in Anspruch genommen werden, wenn gegenüber der zuständigen Pflegekasse durch eine Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist.

5. Leistungsansprüche Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI/keine Änderung

	ab 01.01.2022
	Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI in € pro Jahr
Pflegegrad 2 bis 5	1.612

6. Leistungsansprüche Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 SGB XI/keine Änderung

	ab 01.01.2022
	Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI
Pflegegrad 1 bis 5	Bis zu 40 € pro Monat

	ab 01.01.2022
	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 40 SGB XI
Pflegegrad 1 bis 5	Bis zu 4.000 € pro Maßnahme und Versichertem

7. Leistungsansprüche Teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI/keine Änderung

	ab 01.01.2022
	Teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI in € pro Monat
Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

8. Leistungsansprüche Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI/keine Änderung

	Ab 01.01.2022
	Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in € pro Jahr
Pflegegrad 2 bis 5	1.774

9. Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI, § 43b SGB XI und § 43c SGB XI

	ab 01.01.2022/keine Änderung
	Leistung nach § 43 SGB XI in € pro Monat
Pflegegrad 1	125
Pflegegrad 2	770
Pflegegrad 3	1.262
Pflegegrad 4	1.775
Pflegegrad 5	2.005

Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege nach § 43b SGB XI/Zusätzliche Betreuung und Aktivierung/keine Änderung

Zusätzlich haben pflegebedürftige Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe der §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege nach § 43c SGB XI/01.01.2024

§ 43c SGB XI Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten ab dem 01.01.2022 einen Leistungszuschlag, dessen Höhe ist abhängig von der Dauer des Pflegeheimaufenthalts/des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI. Bei einer Dauer

- von bis zu 12 Monaten beträgt der Leistungszuschlag 15 % des zuzahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- von mehr als 12 Monaten beträgt der Leistungszuschlag 30 % des zuzahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- von mehr als 24 Monaten beträgt der Leistungszuschlag 50 % des zuzahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- von mehr als 36 Monaten beträgt der Leistungszuschlag 75 % des zuzahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

10. Leistungsansprüche nach § 43a SGB XI für pflegebedürftige Menschen in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe/ in Einrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 4 Nummer 1 SGB XI /keine Änderung

Leistungsansprüche nach § 43a SGB XI	
Pauschale Abgeltung in Höhe von 266 € für pflegebedürftige Menschen der Pflegegrade 2 bis 5	

11. Leistungsansprüche nach dem Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI/keine Änderung

	ab 01.01.2022
	Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI
Pflegegrad 1 bis 5	125 € pro Monat

Übersicht über die Leistungsansprüche der Versicherten aus der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2022/01.01.2024 ohne Berücksichtigung des Wohngruppenschlags (§ 38a SGB XI) und Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI) und Digitale Pflegeanwendungen (§§ 39a, 40a und 40b) und Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI in der vollstationären Pflege

	Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI in € pro Monat	Pflegegeld nach § 37 SGB XI in € pro Monat	Teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI in € pro Monat	Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in € pro Monat	Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI in € pro Jahr	Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in € pro Jahr	Vollstationäre Pflege § 43 SGB XI in € pro Monat
Pflegegrad 1	--	----	---	125			125
Pflegegrad 2	724/ 761	316/332	689	125	1.612	1.774	770
Pflegegrad 3	1.363/1.432	545/573	1.298	125	1.612	1.774	1.262
Pflegegrad 4	1.693/1.778	728/765	1.612	125	1.612	1.774	1.775
Pflegegrad 5	2.095/2.200	901/947	1.995	125	1.612.	1.774.	2.005

Für 2024 gilt (weiterhin):

- Die Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung) nach § 38 SGB XI ist weiterhin möglich.
- Zusätzlich zu den 1.612 € für die Verhinderungspflege können bis zu 50 % des Kurzzeitpflegebetrags, d. h. 806 € zusätzlich als häusliche Verhinderungspflege genutzt werden, sofern die Kurzzeitpflege in diesem Umfang nicht in Anspruch genommen wurde; damit steht für die Verhinderungspflege maximal jährlich ein Gesamtbetrag von 2.418 € zur Verfügung. (§ 39 Abs. 2 SGB XI). Hier gibt es keine Änderung trotz der Erhöhung des Kurzzeitpflegebetrags.
- Die Verhinderungspflege ist weiterhin stundenweise möglich und es gilt weiterhin eine Vorpflegezeit von 6 Monaten. Mindestens Pflegegrad 2 muss erst zum Zeitpunkt der Verhinderung vorliegen und nicht schon während der Vorpflegezeit. (§ 39 Abs. 1 S. 2 SGB XI)
- Der Verhinderungspflegeanspruch kann bis zu 100 % für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden. In diesem Fall ist die Kurzzeitpflege auf bis zu 8 Wochen im Jahr begrenzt und es steht ein maximaler Betrag von 3.386 € für die Pflegeaufwendungen zur Verfügung. (§ 42 Abs. 2 S. 3 u. 4 SGB XI).
- Es gilt die Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege nach § 37 Abs. 2 S. 2 SGB XI und § 38 S. 4 SGB XI, aber anteiliges Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für bis zu acht Wochen und während einer Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr in Höhe der Hälfte der vor Beginn der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege geleisteten Höhe fortgewährt.
- Vorgriff auf den Gemeinsamen Jahresbetrag für Pflegebedürftige, die in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Nur für diese Gruppe kann der Kurzzeitpflegebetrag zu 100%, d.h. in Höhe von 1.774 € ab dem 01.01.2024 auch für die Verhinderungspflege eingesetzt werden.
- Voraussetzung für den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI ist u. a., dass mindestens drei Personen mit einem Pflegegrad 1 bis 5 sowie maximal 12 Bewohner*innen in der ambulant betreuten Wohngruppe leben.
- Die Tagespflege/teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI ist weiterhin eine eigenständige Leistung. Pflegebedürftige Menschen können Tages- und Nachtpflege zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen und/oder Pflegegeld in Anspruch nehmen, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt.
- Weiterhin gilt: Leistungen der Tages- und Nachtpflege gemäß § 41 SGB XI können neben dem Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI nur in Anspruch genommen werden, wenn gegenüber der zuständigen Pflegekasse durch eine Prüfung des

Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist.

- Die Leistungen der Pflegekasse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes § 40 Abs. 4 SGB XI können - wenn mehrere pflegebedürftige Menschen in einer Wohnung zusammenleben - je Maßnahme einen Gesamtbetrag bis zu 16.000 € umfassen.
- Es gibt weiterhin einen Umwandlungsanspruch für bis zu 40 % des Pflegesachleistungsbetrags nach § 36 SGB XI in nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI. („Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 können eine Kostenerstattung zum Ersatz von Aufwendungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 erhalten, soweit für den entsprechenden Leistungsbetrag nach § 36 in dem jeweiligen Kalendermonat keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden. Der hierfür verwendete Betrag darf je Kalendermonat 40 % des nach § 36 für den jeweiligen Pflegegrad vorgesehenen Höchstleistungsbetrags für ambulante Pflegesachleistungen nicht überschreiten.“ (§ 45a Abs. 4 SGB XI))
- Nach § 40a SGB XI haben Pflegebedürftige Anspruch auf digitale Pflegeanwendungen und nach § 39a SGB XI auf eine ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen. Der Leistungsanspruch für beide zusammen beträgt nach § 40b SGB XI 50 € pro Monat. Im Augenblick kommen diese drei Paragraphen aber in der Praxis nicht zum Tragen, da noch verschiedene Umsetzungsvoraussetzungen fehlen.
- Das Pflegeunterstützungsgeld kann ab dem 01.01.2024 pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden. Bisher konnte dies nur bis zehn Arbeitstage pro pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden.

• 01.07.2024

Mit § 42a SGB XI wird ein Anspruch auf Versorgung Pflegebedürftiger bei Aufenthalt der Pflegeperson in einer zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung eingeführt und ab dem 1. Juli 2024 ein eigener Leistungstatbestand im Recht der Pflegeversicherung geschaffen, um den Zugang von Pflegepersonen zu Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen zu erleichtern und zu stärken. Damit besteht zukünftig für den Pflegebedürftigen unter bestimmten Voraussetzungen eine Möglichkeit zur Mitaufnahme in die stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung der Pflegeperson (Pflegegrad 1 bis 5).

- **01.01.2025**

Dynamisierung aller Leistungen um 4,5 % (§ 30 SGB XI)

- **01.07.2025**

Gemeinsamer Jahresbetrag von Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Zum 1. Juli 2025 werden die bisher separat in § 39 SGB XI und § 42 SGB XI vorgesehenen Leistungsbeträge für Verhinderungspflege und für Kurzzeitpflege in einem neuen Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege nach § 42a SGB XI - neu zusammengeführt. Damit steht für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege künftig ein Gesamtleistungsbetrag zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Der Gemeinsame Jahresbetrag beträgt 3 539 Euro je Kalenderjahr (1.612 + 1.774 + 4,5% Dynamisierung). (Der Anspruch auf Versorgung Pflegebedürftiger bei Aufenthalt der Pflegeperson in einer zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung wird dann zu § 42b SGB XI)